



dbb
beamtenbund
und tarifunion

landesbund
rheinland-pfalz

Adam-Karrillon-Str. 62
55118 Mainz

Postfach 17 06
55007 Mainz

Telefon (06131) 61 13 56
Telefax (06131) 67 99 95

E-Mail: post@dbb-rlp.de

Rundschreiben Nr. 05/2017

An

- a) Mitgliedsgewerkschaften des
dbb rheinland-pfalz
- b) dbb arbeitnehmervertretung rheinland-pfalz
- c) dbb jugend rheinland-pfalz
- d) dbb landesfrauenvertretung
- e) dbb-Bezirks- und Kreisverbände

nachrichtlich

- a) Mitglieder des dbb-Landesvorstandes
- b) dbb Ehrenvorsitzende
- c) dbb Ehrenmitglieder
- d) dbb Kassenprüfer
- e) dbb Bundesgeschäftsstelle
- f) dbb Landesbünde
- g) dbb Dienstleistungszentrum Süd-West

Mainz, 22.02.2017
he/am

Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz zum Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung am 22.02.2017, Az.: VGH N 2/15; Landeshaushalt 2014/2015 verfassungswidrig

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Verfassungsgerichtshof (VGH) Rheinland-Pfalz in Koblenz hat den Landeshaushalt 2014/2015 und das Landesgesetz über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung teilweise als verfassungswidrig eingestuft. Hintergrund ist der Umgang der Landesregierung mit dem Pensionsfonds für Beamte. Aus Sicht des VGH wurden Zuführungen an den Fonds zu Unrecht als Darlehen und mithin als Investitionen deklariert. Dadurch habe das Land gegen die gesetzlich vorgeschriebene Schuldengrenze verstoßen. Das Gericht kritisierte außerdem, dass der Fonds überwiegend aus Schuldscheinen bestehe. Somit sei nie eine echte Rücklage für Pensionen geschaffen worden.

Das Urteil ist endgültig, Rechtsmittel sind ausgeschlossen.

Die Richter des Verfassungsgerichtshofs hielten den Normenkontrollantrag der CDU-Fraktion im Landtag Rheinland-Pfalz in Bezug auf das Landeshaushaltsgesetz 2014/2015 und auf § 3 c des Finanzierungsfondsgesetzes für zulässig und begründet.

Zwar sei die landeshaushaltsrechtliche Zuordnung von Darlehen zu den Investitionsausgaben grundsätzlich nicht zu beanstanden, es gebe aber Grenzen dafür, was in diesem Rahmen haushaltsrechtlich noch als Darlehen zählen darf.

Durch das Landesfinanzierungsfondsgesetz hätten Zuführungen an ein zwar selbständiges, aber vom Land eingerichtetes Vermögen, das die Funktion einer Rücklage zur Deckung konsumtiver Ausgaben einnimmt, nicht als Darlehen qualifiziert werden dürfen.

Das Landesfinanzierungsfondsgesetz habe die Möglichkeit eröffnet, konsumtive Ausgaben in nahezu beliebiger Höhe durch Kredite finanzieren zu können, so dass die verfassungsrechtliche Kreditobergrenze des Artikel 117 Satz 2 Landesverfassung im Ergebnis leerlaufe.

Details können Sie der beigefügten Pressemitteilung des VGH entnehmen.

Der VGH betont in seiner Entscheidung, dass durch die Verfassungswidrigkeit des § 3 c des Landesfinanzierungsfondsgesetzes der Finanzierungsfonds an sich nicht in seinem Bestand betroffen sei.

Es bleibt abzuwarten, wie der Landesgesetzgeber mit der Entscheidung des VGH umgeht.

Zu denken ist an eine Auflösung des Fonds oder an eine verfassungskonforme Ausgestaltung.

Der dbb rheinland-pfalz setzt sich für eine die Versorgungsverpflichtungen des Landes finanziell abfedernde, auf echten Werten beruhende, wirklich kapitalgedeckte Rücklage ein – vergleiche dazu die ebenfalls beigefügte Pressemitteilung des Landesbundes.

Mit freundlichen Grüßen

Lilli Lenz
Landesvorsitzende

Anlagen